

BUNDESSOZIALGERICHT



Im Namen des Volkes

Urteil

in dem Rechtsstreit

Az: 5 RJ 24/89

.....,

Kläger und Revisionskläger,

Prozeßbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Landesversicherungsanstalt Rheinland-Pfalz,
Speyer, Eichendorffstraße 4 - 6,

Beklagte und Revisionsbeklagte.

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat ohne mündliche Verhandlung am
am 27. Februar 1990 durch den Vorsitzenden Richter **B u r g e r**, die Richter
B o r g o l t e und Prof. Dr. **B a l t z e r** sowie den ehrenamtlichen Richter
B i s w a n g e r und die ehrenamtliche Richterin **V o r w e r k**
für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des Landessozialgerichts Rheinland-Pfalz
vom 12. Februar 1988 aufgehoben. Der Rechtsstreit wird zur erneuten Verhandlung und
Entscheidung an das Landessozialgericht zurückverwiesen.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe:

I

Gegenstand des Streitverfahrens ist ein Anspruch auf Rente wegen Berufsunfähigkeit nach § 1246 der Reichsversicherungsordnung (RVO).

Der im Jahre 1938 geborene Kläger ist gelernter Former und arbeitete in diesem Beruf bis er im Januar 1983 arbeitsunfähig erkrankte. Krankengeld bezog er bis zur Aussteuerung im Juli 1984. Den im Januar 1985 gestellten Rentenanspruch lehnte die Beklagte mit Bescheid vom 10. Mai 1985 ab.

Das Sozialgericht (SG) hat die Beklagte verurteilt, dem Kläger Rente wegen Berufsunfähigkeit ab 1. Februar 1985 zu gewähren. Wegen des darüber hinausgehenden und auf Rente wegen Erwerbsunfähigkeit abzielenden Klagebegehrens hat das SG die Klage abgewiesen (Urteil vom 4. November 1986). Das Landessozialgericht (LSG) hat auf die Berufung der Beklagten das Urteil des SG abgeändert und die Klage in vollem Umfang abgewiesen (Urteil vom 12. Februar 1988). Es hat ausgeführt, als gelernter Former und Facharbeiter müsse der Kläger sich auf Tätigkeiten als Anreißer und Anzeichner verweisen lassen.

Der Kläger hat dieses Urteil mit der vom erkennenden Senat zugelassenen Revision angefochten. Er rügt eine Verletzung des § 1246 Abs 2 RVO und einen Verstoß gegen § 103 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG).

Der Kläger beantragt,

unter Aufhebung des Urteils des LSG die Berufung der Beklagten gegen das Urteil des SG zurückzuweisen, hilfsweise, den Rechtsstreit zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das LSG zurückzuweisen.

Die Beklagte stellt keinen Antrag.

Die Beteiligten haben sich übereinstimmend mit einer Entscheidung des Rechtsstreits gemäß § 124 Abs 2 SGG ohne mündliche Verhandlung einverstanden erklärt.

II



Die zulässige Revision des Klägers ist insofern begründet, als das angefochtene Urteil aufgehoben und der Rechtsstreit an das LSG zurückverwiesen werden mußte. Die festgestellten Tatsachen lassen eine abschließende Entscheidung noch nicht zu.

Zutreffend hat der Kläger eine Verletzung des § 103 SGG gerügt. Das LSG ist davon ausgegangen, daß der Kläger seinen Facharbeiterberuf als Former nicht mehr ausüben kann. Er sei aber in der Lage, nach einer Einarbeitungszeit von drei Monaten die Verweisungstätigkeiten des Anreißers und Anzeichners vollwertig zu verrichten. Der Kläger hat im Termin zur mündlichen Verhandlung vor dem LSG am 12. Februar 1988 beantragt, ein berufskundliches und ein psychologisches Gutachten sowie Auskünfte der Bundesanstalt für Arbeit und der Tarifvertragsparteien einzuholen. Damit wollte er unter Beweis stellen, daß er als gelernter Former die zur Ausübung der Tätigkeiten des Anreißers und Anzeichners erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten nicht besitze und auch nicht in drei Monaten erlangen könne. Zudem gebe es seinem Leistungsvermögen entsprechende Arbeitsplätze für Anreißer und Anzeichner nicht in nennenswerter Zahl, was ebenfalls die beantragten Beweiserhebungen ergeben sollten. Diesen Anträgen hat das Berufungsgericht nicht stattgegeben.

Das LSG hat ausgeführt, als Former sei der Kläger fähig, sich binnen drei Monaten die erforderlichen speziellen Kenntnisse und Fertigkeiten in der Materialverarbeitung anzueignen und sich so einzuarbeiten, daß er die Verweisungstätigkeiten des Anreißers oder Anzeichners vollwertig verrichten könne. Dafür spreche auch, daß er nach eigenen Angaben als besonders guter Former zum Modell-Plattenmacher angelernt worden sei. Daraus könne bei dem 49-jährigen Kläger auf die notwendige Lern- und Umstellungsfähigkeit geschlossen werden, was dem Eindruck entspreche, den der Kläger bei der persönlichen Anhörung vor dem LSG hinterlassen habe. Umstände, die vernünftige Zweifel an dieser Lern- und Umstellungsfähigkeit entstehen ließen und auf einen Intelligenzmangel hinweisen könnten, ergäben sich nicht aus den vorhandenen ärztlichen Unterlagen, weshalb es keiner weiteren Beweiserhebung bedurft habe.

§ 103 SGG verpflichtet das Gericht, den Sachverhalt von Amts wegen zu erforschen. Ob das in ausreichendem Maße geschehen ist, muß vom sachlich-rechtlichen Standpunkt des Berufungsgerichts aus beurteilt werden. Der Anspruch des Klägers auf Versichertenrente wegen Berufsunfähigkeit hängt davon ab, ob er auf die genannten Tätigkeiten verwiesen werden kann. Davon



ist auch das LSG ausgegangen. Es durfte nicht mit der von ihm angegebenen Begründung die Beweisanträge des Klägers ablehnen. Nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) bestimmt das Tatsachengericht im Rahmen seines Ermessens die Ermittlungen und Maßnahmen, die nach seiner materiell-rechtlichen Auffassung zur Aufklärung des Sachverhalts notwendig sind. Dieses Ermessen wird von der Pflicht zur Aufklärung des Sachverhalts in dem für die Entscheidung erforderlichen Umfang eingegrenzt (vgl BSG SozR Nr 7 zu § 103 SGG).

Der persönliche Eindruck des LSG und der Hinweis darauf, daß der Kläger zum Facharbeiter ausgebildet worden ist und qualifizierte Arbeiten als Former verrichtet hat, reichen nicht aus, eine Einarbeitungszeit bis zu drei Monaten für eine Beschäftigung als Anreißer oder Anzeichner als ausreichend anzusehen. Immerhin entspricht die tarifliche Einstufung dieser Tätigkeiten nach den Feststellungen des Berufungsgerichts derjenigen eines angelernten oder sogar gelernten Arbeitnehmers. Wie der erkennende Senat bereits mehrfach ausgeführt hat (vgl SozR 2200 § 1246 Nr 139), kann im allgemeinen eine berufliche Tätigkeit nicht einerseits angelernt sein, also eine Ausbildung bis zu zwei Jahren Dauer voraussetzen, andererseits aber jedem zugänglich sein, der normale Intelligenz besitzt und nichts für diese Tätigkeit spezifisches gelernt hat. Inwieweit Vorkenntnisse des Klägers aus seinem erlernten Beruf als Former für die Arbeiten eines Anreißers oder Anzeichners verwertbar sind und es ihm ggf ermöglichen, mit einer kürzeren als der normalerweise erforderlichen Anlernzeit auszukommen, kann grundsätzlich nur von einem Sachverständigen beurteilt werden. Das LSG hat nicht aufgezeigt, daß es selbst über die notwendige Sachkunde verfügt. Es hätte sich daher gedrängt fühlen müssen, insoweit weitere Ermittlungen durchzuführen und den Sachverhalt weiter aufzuklären.

Auf der vom Kläger zutreffend gerügten Verletzung der Amtsermittlungspflicht kann die angefochtene Entscheidung des LSG beruhen. Es läßt sich nicht ausschließen, daß bei der gebotenen weiteren Sachaufklärung sich Erkenntnisse ergeben hätten, die gegen die vom LSG vorgenommene Verweisung sprechen und möglicherweise zur Berufsunfähigkeit des Klägers hätten führen können. Die erforderlichen Ermittlungen wird das LSG daher nachzuholen haben.

Die Kostenentscheidung bleibt der den Rechtsstreit abschließenden Entscheidung vorbehalten.

